



BGN

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe



Arbeitsbedingungen in Schausteller- und Zirkusbetrieben sowie in Zelthallen verbessern

Arbeitssicherheitsinformation (ASI) 10.7

Themenübersicht

Einleitung	3
A Betriebsorganisation	4
A 1 Organisation und Führung	4
A 2 Information und Kommunikation	6
A 3 Arbeitsablauf und -organisation	8
A 4 Einkauf und Beschaffung	10
A 5 Notfallvorsorge	14
B Arbeitsbereichsübergreifende Anforderungen	18
B 1 Allgemeine Aspekte	18
B 2 Lagerung	22
C Transport	24
D Aufbau und Abbau	28
D 1 Auf- und Abbautätigkeiten	28
D 2 Einsatz von Gabelstaplern	32
D 3 Kranarbeiten	34
E Spielbetrieb	36
E 1 Bedien- und Steuertätigkeiten	36
E 2 Tätigkeit als Anweise- und Sicherheitspersonal	38
E 3 Tätigkeit in Verkaufs- und Schießwagen	40
E 4 Tätigkeit in Zelthallen	42
E 5 Artistische Vorführungen	44
E 6 Haltung und Vorführungen mit Tieren	46
F Wartung, Instandhaltung, Reinigung	48
F 1 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten	48
F 2 Reinigung	52
Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Auswahl)	54

Die vorliegende Arbeitssicherheitsinformation (ASI) konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Sie nennt aus diesem Grund nicht alle im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen dieser ASI können sich der Stand der Technik und Rechtsgrundlagen geändert haben.

Die ASI wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit jedoch nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen.

In dieser ASI wurde auf geschlechterneutrale Sprache geachtet. In Ausnahmefällen beziehen sich die Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht zum Ausdruck kommt.

Einleitung

Mit dieser Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung „Arbeitsbedingungen in Schau-steller- und Zirkusbetrieben sowie in Zelt-hallen verbessern“ können Sie Ihre Arbeits-abläufe optimieren. Sie stellen sicher, dass Sie Gefährdungen, Risiken und unnötige Be-lastungen in Ihrem Betrieb frühzeitig erken-nen und Maßnahmen einleiten.

Damit kommen Sie auch Ihren Verpflichtun-gen in Bezug auf den Arbeitsschutz nach: Der Unternehmer muss die mit den einzel-nen Arbeiten verbundenen Gefährdungen ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdungen ergreifen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz und § 3 Unfallver-hütungsvorschrift „Grundsätze der Präven-tion“). Das klingt zunächst einmal sehr auf-wändig, aber Vieles tun Sie sicher ohnehin schon, sonst würde Ihr Betrieb gar nicht lau-fen.

Die vorliegende Handlungshilfe besteht aus sechs Bereichen (A bis F) mit jeweils ver-schiedenen Bausteinen. In den Bereichen A und B, in denen allgemeine Dinge behan-delt werden, sollten Sie in jedem Fall alle Themenbausteine bearbeiten.

In den Bereichen C bis F wählen Sie bitte die Bausteine aus, die für Ihren Betrieb zutref-fen.

Die aufgeführten Gefährdungen und Maß-nahmen werden unter Umständen nicht alle in Ihrem Betrieb vorkommenden Tätigkeiten komplett abdecken, dazu sind die Betriebe und die Einsatzorte im Einzelnen zu unter-schiedlich. Falls Ihnen für Ihren Betrieb noch weitere relevante Gefährdungen auf-fallen, dann sollten Sie diese im Feld „Be-merkungen“ entsprechend beschreiben. Wenn einzelne Gefährdungen nicht bei Ih-nen zutreffen, können Sie diese Punkte streichen.

⇒ *Kursiv gedruckte Hinweise* am Ende eines Punktes weisen auf Arbeitssicherheitsinfor-mationen und Arbeitshilfen hin. Sie sind im Internet unter www.bgn.de verfügbar.

Wenn Sie Fragen haben, lassen Sie sich bit-te von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder von Ihrer zuständigen Aufsichtsperson der BGN beraten.

A Betriebsorganisation



A 1 Organisation und Führung

Mängel in der betrieblichen Organisation können zu psychischen und körperlichen Belastungen führen. Das hat negative Auswirkungen auf die Arbeitsergebnisse, die Produktivität und Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Unternehmer und Aufsichtführende verdeutlichen in Gesprächen und durch ihr Verhalten, dass sie auf sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten Wert legen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Weisungsbefugnisse, Aufgaben und Zuständigkeiten sind eindeutig festgelegt und allen Beschäftigten bekannt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
→ Formular Übertragung von Unternehmerpflichten			
Arbeitsaufträge (Arbeitsanweisungen) enthalten auch die Verpflichtung zum sicheren und gesunden Arbeiten.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Für die jeweiligen Arbeitsaufgaben werden immer nur hierfür geeignete und qualifizierte Beschäftigte eingesetzt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Neue und unerfahrene Beschäftigte erhalten kollegiale Unterstützung (Paten / Patin) zugeteilt, um in der ersten Zeit mit Rat und Tat zu unterstützen.	☐	☐	Wer erledigt	
			bis wann? (Datum)	
Die Beschäftigten werden kollegial unterstützt (z. B. beim Ausführen unliebsamer Aufgaben, Einspringen in Kurzpausen).	☐	☐	Wer erledigt	
			bis wann? (Datum)	
Eventuell bestehende Beschäftigungsbeschränkungen z. B. für Jugendliche bzw. für werdende und stillende Mütter werden beachtet.	☐	☐	Wer erledigt	
			bis wann? (Datum)	
<i>..... Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)</i> <i>..... Mutterschutzgesetz (MuSchG)</i>				
Es gibt geplante Ruhepausen und Ruhetage für alle Beschäftigte.	☐	☐	Wer erledigt	
			bis wann? (Datum)	
Die Arbeitsverhältnisse sind klar geregelt. Die Beschäftigten haben keine Angst vor willkürlicher und ungerechter Behandlung.	☐	☐	Wer erledigt	
			bis wann? (Datum)	
Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung des Betriebes ist sichergestellt: Durch Teilnahme am BGN-Branchenmodell, am Unternehmermodell oder Durchführung der Regelbetreuung.	☐	☐	Wer erledigt	
			bis wann? (Datum)	



A 2 Information und Kommunikation

Wer nicht Bescheid weiß oder sich nicht auskennt, macht schnell Fehler und bringt sich und andere in Gefahr. Um Störungen im Betriebsablauf, Fehler oder Unfälle zu vermeiden, müssen die Beschäftigten wissen, worauf sie achten und wie sie sich verhalten sollen. Die Beschäftigten benötigen Informationen über die Gefährdungen, die vorgesehenen sicheren Arbeitsabläufe und über die Zusammenarbeit mit anderen. Information und eine gute Kommunikation sind also ganz wichtig.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Die Beschäftigten werden vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig über mögliche Gefährdungen und die notwendigen Verhaltensweisen unterwiesen (Themen: allgemeine Verhaltenshinweise, Umgang mit Arbeitsmitteln, Tragen von PSA, Umgang mit Publikum / Festpublikum ...). Auch beim Aufbau Helfende und Saisonkräfte werden entsprechend unterwiesen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die durchgeführten Unterweisungen werden schriftlich festgehalten (dokumentiert).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Beschäftigten haben alle Informationen, die sie zur Durchführung ihrer Arbeitsaufgaben brauchen bzw. wissen, wo diese Informationen zugänglich sind.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Die Beschäftigten sind unterwiesen (besser: geschult), wie sie sich im Umgang mit Publikum verhalten, dass Konflikte (z. B. mit angetrunkenen oder „schwierigen“ Publikum) und Stress so weit wie möglich vermieden werden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Beschäftigten sind angewiesen, Sicherheitsmängel, technische Probleme und Störungen im Arbeitsablauf zu melden. Über das Verbot der Manipulation von Sicherheitseinrichtungen sind sie unterwiesen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Beschäftigten können ihre Erfahrungen über Schwachstellen, Störungen im Arbeitsablauf, Gefährdungen und Belastungen mit den vorgesetzten Personen besprechen. Es ist festgelegt und vereinbart, wie mit den Vorschlägen und Erfahrungen der Beschäftigten umgegangen wird.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Beschäftigten bekommen ausreichend Rückmeldung von ihren Führungskräften.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die erforderlichen Bedienungs- und Aufbauanleitungen sind an geeigneten Stellen in der Nähe der Arbeitsmittel verfügbar.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf:



A3 Arbeitsablauf und -organisation

Wenn es im Betrieb wie am Schnürchen laufen soll – also ohne Störungen, unnötige Belastungen, unzufriedenem Publikum und Beschwerden – dann müssen die Arbeitsabläufe gut durchdacht und aufeinander abgestimmt sein. Die Arbeitsorganisation muss stimmen.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Die Einsatzplanung der Beschäftigten ist so gestaltet, dass kein zusätzlicher Stress entsteht (z. B. durch qualifizierte Beschäftigte in jeder Schicht, durch frühzeitige Bekanntgabe der für den Tag anstehenden Arbeiten, gleichmäßige Verteilung der ungünstigen Arbeitschichten, Pausenregelung, Personalreserve für Krankheit, Spitzenzeiten einplanen, ausreichende Anzahl von Aushilfen organisieren).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Der Ablauf des Materialtransports vom/ zum Spielort ist festgelegt, so dass auf Bauteile oder Arbeitsmittel nicht unnötig gewartet werden muss.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Beschäftigten überprüfen vor dem Benutzen die Arbeitsmittel, ob sie einwandfrei funktionieren und ob alle Schutzeinrichtungen funktionsfähig sind. Bei Mängeln benutzen sie die Arbeitsmittel nicht.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Die Beschäftigten überprüfen die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung (PSA) vor der Benutzung auf einwandfreien Zustand. Mangelhafte PSA (z. B. eingerissene Handschuhe, beschädigte Schuhe) werden umgehend ausgetauscht.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Arbeitsabläufe der einzelnen Beschäftigten sind so aufeinander abgestimmt, dass sie reibungslos ineinander greifen bzw. dass diese sich nicht gegenseitig gefährden oder behindern (z. B. Montageorte, Zuordnung der Bereiche).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Es sind Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen, z. B. Reinigungsmitteln, erstellt und bereitgestellt. Die Beschäftigten sind über die Inhalte unterwiesen worden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln werden sachgemäß durchgeführt. Die Prüffristen wurden ermittelt und verbindlich festgelegt. Die prüfenden Personen sind bekannt und beauftragt. Die Prüfungen werden dokumentiert.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
..... siehe empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Auswahl) am Ende dieser ASI.			

Bemerkungen / Beratungsbedarf:



A 4 Einkauf und Beschaffung

Schon beim Einkauf und der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Geräten und Stoffen müssen mögliche Gefährdungen, die durch deren spätere Nutzung im Betrieb entstehen können, beachtet und wenn möglich vermieden werden.

Vordergründige Einsparungen beim Einkauf (z. B. Kauf möglichst „billiger“, qualitativ minderwertiger Maschinen, Geräte oder Werkzeuge) können unter Umständen zu Gefährdungen und zu Störungen im Arbeitsablauf führen. Mögliche Gefährdungen ergeben sich außerdem bei der Beschaffung ungeeigneter Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie ungeeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Beim Kauf von Fahrgeschäften, Fahrzeugen, Wagen, Verkaufsständen, Zelten etc. wird dem Auftragnehmer (Hersteller) schriftlich aufgegeben, dass er die einschlägigen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten hat.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Bei der Beschaffung von Maschinen, Werkzeugen, Leitern, Elektrogeräten usw. wird auf deren Qualität, auf gute Handhabbarkeit und auf den arbeits-sicheren Zustand geachtet. Falls möglich, werden geprüfte Produkte gekauft (möglichst GS-Zeichen, DGUV Test-Zeichen).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
⚡ Mustertext: Auftragsvergabe			
⚡ Checkliste Maschineneinkauf			

Es werden nur solche Reinigungsmittel eingekauft, die die Gesundheit der Beschäftigten möglichst wenig gefährden (z. B. milde Reinigungsmittel ohne Gefahrstoffkennzeichnung).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Für Gefahrstoffe hat der Hersteller das Sicherheitsdatenblatt zu den Stoffen mitgeliefert. Falls nicht: Das Sicherheitsdatenblatt wird vom Hersteller angefordert.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
<i>... ASI 8.05 Reizende und ätzende Stoffe</i> <i>... Musterbrief zur Anforderung eines Sicherheitsdatenblatts</i>			
Es werden nur Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen oder andere persönliche Schutzausrüstung angeschafft, die für die vorgesehene Verwendung geeignet (von Lieferunternehmen bescheinigen lassen) und die gekennzeichnet sind (CE-Zeichen mit Nummer).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Auch für kurzzeitig Beschäftigte (Aushilfen) wird die erforderliche PSA beschafft oder die betreffenden Personen erhalten die Möglichkeit, sich die Schutzausrüstung kurzfristig selbst auf Kosten des Betriebes zu beschaffen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Bei der Beschaffung von PSA, zum Beispiel von Schutzhandschuhen, Schutzschuhen, Schutzbrillen oder persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz, werden die Wünsche und Erfahrungen der Beschäftigten möglichst berücksichtigt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Maßnahmen	Umgesetzt ja nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Es stehen geeignete Hautschutz-, Haut- reinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung.	☐ ☐	Wer erledigt
<i>...: Infobroschüre „Hautschutz im Beruf“</i> <i>...: Betriebsanweisung „Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen“</i> <i>...: Betriebsanweisung „Hautschutz- maßnahmen“</i>		 bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf:



A5 Notfallvorsorge

Für Notfälle (z. B. Unfälle, Brände, Betriebsstörungen) müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen sein, um die Gäste, die Beschäftigten und die Einrichtung soweit wie möglich zu schützen.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Ersten Hilfe sind getroffen (z. B. Erste-Hilfe-Material, Kennzeichnungen, Ersthelfer, Verbandbuch/ Meldeblock).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
... ASI 0.90 Erste Hilfe im Betrieb			
Das Erste-Hilfe-Material ist jederzeit erreichbar und der Aufbewahrungsort ist deutlich gekennzeichnet.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Es sind immer ausreichend ausgebildete Ersthelfer anwesend. Die Ersthelfer sind namentlich bekannt (Unterweisung und Aushang).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Erste-Hilfe-Leistungen nach Unfällen werden dokumentiert (z. B. in einem Verbandbuch bzw. einem Meldeblock).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
... DGUV Information 204-021 „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)“			

Die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz sind getroffen (z. B. Feuerlöscher, Kennzeichnungen, Flucht- und Rettungswege).	☐	☐	Wer erledigt
... DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“ ... ASI 9.30 Brandschutz im Betrieb			bis wann? (Datum)
Die Beschäftigten sind in die Handhabung der Feuerlöscher eingewiesen.	☐	☐	Wer erledigt
			bis wann? (Datum)
Die Feuerlöscher werden mindestens alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen (Wartung) bzw. zur Prüfung befähigte Person (Prüfung des Druckbehälters) geprüft.	☐	☐	Wer erledigt
			bis wann? (Datum)
Notausgänge sind deutlich erkennbar und dauerhaft mit nachleuchtenden oder hinterleuchteten Rettungszeichen gekennzeichnet und sind während der Betriebszeiten ohne Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen zu öffnen. Die Notausgänge sind auf beiden Seiten stets frei von Hindernissen.	☐	☐	Wer erledigt
			bis wann? (Datum)
Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind ausreichend breit und werden nicht zugestellt.	☐	☐	Wer erledigt
			bis wann? (Datum)
Für mögliche Betriebsstörungen (z. B. Energieausfall, unplanmäßiger Stopp von Fahrgeschäften) gibt es einen schriftlichen Ablaufplan. Die Beschäftigten sind über die darin festgelegten Abläufe und Verhaltensweisen unterwiesen und geschult.	☐	☐	Wer erledigt
			bis wann? (Datum)

Maßnahmen	Umgesetzt ja	nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Es wird dafür gesorgt, dass auch Notfallsituationen simuliert werden, wie z. B. einen NOT-Halt, um die Sicherheitsfunktionen der Anlage zu überprüfen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Alle Beschäftigte sind unterwiesen, welche Aufgaben sie im Falle einer Evakuierung (Zirkus, Zelthalle, Geisterbahn, etc.) wahrzunehmen haben.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Abläufe zur Rettung von verunfallten Personen, die mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (z. B. beim Auf- und Abbau von Achterbahnen o. ä.) abgestürzt sind, sind bekannt und eingeübt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf:

B Arbeitsbereichsübergreifende Anforderungen



B 1 Allgemeine Aspekte

Bestimmte bauliche Gegebenheiten, ungünstige Klimaverhältnisse oder Lärm durch Musikanlagen können Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten darstellen. Weitere Gefährdungen bestehen u. U. durch schlecht gestaltete Arbeitsplätze oder durch Heben und Tragen von schweren Lasten. Deswegen müssen in allen ambulanten Betrieben bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden, um diese Gefährdungen zu vermeiden.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Sie sorgen dafür, dass die Arbeitsräume (Steuerstände, Kassenhäuschen usw.) so bemessen sind, dass an den Arbeitsplätzen ausreichend Bewegungsfläche vorhanden ist.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Fußböden in den Arbeits- und Lagerräumen sowie in den Besucherbereichen sind sicher begehbar, ausreichend rutschhemmend und leicht zu reinigen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
... ASI 4.40 Sichere Gestaltung von Fußböden			
Verschmutzungen auf Fußböden beseitigen die Beschäftigten sofort.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Sturz- und Stolperstellen werden vermieden, z. B. durch Ausgleichen der Fußbodenunebenheiten, umgehendes Ausbessern von schadhaftem Bodenbelag, keine Verlegung von Kabeln und Anschlussleitungen quer durch den Raum, Anbringung eines Warnhinweises (schwarzgelbe Warnmarkierung) bei nicht zu vermeidenden Ausgleichsstufen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
... ASI 4.40 Sichere Gestaltung von Fußböden ... ASI 9.50 Vermeidung von Sturzgefahren und Leiterunfällen			
Es werden geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen ungünstige Witterungseinflüsse, z. B. Regen, starke Sonneneinstrahlung, Kälte ergriffen. Den Beschäftigten wird Wetterschutzkleidung, Sonnenschutz etc. zur Verfügung gestellt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Beleuchtung ist für die Arbeiten ausreichend: ausreichende Helligkeit, keine Schlagschatten, regelmäßige Reinigung der Beleuchtungseinrichtung, gegebenenfalls zusätzliche Beleuchtung für Kasse, Verkaufstheke, Treppe, zusätzliche Scheinwerfer für Montagearbeiten nach Beginn der Dämmerung.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Sie achten so weit wie möglich darauf, dass das Raumklima gesundheitlich zuträglich ist (angenehme Temperatur in Räumen, Vermeidung von Zugluft).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Arbeitsplätze, z. B. in der Kasse und am Steuerpult, sowie Arbeitstische können möglichst individuell an die Körpermaße der jeweiligen Beschäftigten angepasst werden (höhenverstellbare Arbeitstische und Sitzgelegenheiten, ggf. mit Fußstütze).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Für das Heben und Tragen schwerer Lasten (z. B. Bauteile) sind Transportmittel und Tragehilfen vorhanden und werden auch benutzt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Es gibt die Anweisung, dass schwere Lasten von mehreren Personen gemeinsam gehoben und getragen werden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Bereiche, in denen eine erhöhte Lärmbelastung (z. B. durch Musikanlagen) auftritt, eignen sich nicht als dauernder Aufenthalt für Beschäftigte. Aufsichtsplätze und Pausenräume befinden sich in lärmarmen Bereichen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Um in Zirkusbetrieben Zwischenfälle mit Tieren (z. B. Ausbruch etc.) zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen getroffen (z. B. ständige Überwachung durch ausgebildetes Personal).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf:



B 2 Lagerung

Unsachgemäß gelagerte bzw. gestapelte Gegenstände sowie Regale, die nicht standsicher oder tragfähig sind, können die Beschäftigten durch Umkippen bzw. Umstürzen gefährden.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Alle Gegenstände werden so gelagert, dass sie nicht umfallen/umkippen können. Die Beschäftigten sind über die fachgerechte Ein- und Auslagerung unterwiesen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Für Güter, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgeht, wie z. B. Gefahrstoffe oder Gasflaschen, werden spezielle Lagerungsvorschriften beachtet.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Es sind genügend Lagerflächen vorhanden, so dass Verkehrswege oder Arbeitsplätze nicht zugestellt werden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Für das gefahrlose Ein- und Auslagern stehen geeignete Hilfsmittel (Hubwagen, Leitern, Tritte usw.) zur Verfügung. Diese werden von den Beschäftigten bestimmungsgemäß benutzt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die zur Lagerung von Gegenständen (z. B. Arbeitsmittel, Nahrungsmittel) verwendeten Regale sind ausreichend standsicher. Die zulässige Belastbarkeit der einzelnen Regalböden ist bekannt und wird beim Lagern beachtet.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf:

C Transport



Beim Transport zum und vom Aufbauort besteht eine Gefährdung durch die Teilnahme am Straßenverkehr, u. U. auch beim Aufenthalt des Fahrzeugführernden im öffentlichen Verkehrsraum (zum Nachsichern der Ladung, bei Pannen). Bei Schaustellerfahrzeugen handelt es sich oftmals um Schwertransporte, die eine besonders umsichtige und vorausschauende Fahrweise erfordern.

Des Weiteren kann es durch eine unzureichende Ladungssicherung beim Transport zu ungewollten Bewegungen des Ladeguts kommen. Dadurch werden Beschäftigte oder Dritte gefährdet. Auch eine Beschädigung des Ladeguts beim Transport ist nicht auszuschließen.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Sie prüfen regelmäßig, dass die Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis haben.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Transportfahrzeuge, auch die zulassungsfreien, werden regelmäßig gewartet bzw. geprüft, so dass ihr verkehrssicherer Zustand sichergestellt ist. Darüber hinaus prüfen die Fahrer vor Fahrantritt die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Fahrtstrecken und Zeiten sind so geplant, dass Zeitdruck und Stress so weit wie möglich vermieden werden. Dadurch wird ein riskanter Fahrstil, überhöhte Geschwindigkeit etc. vermieden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Die den Transport Fahrenden werden über das sichere Verhalten beim Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum, beim Anfahren von Festplätzen, beim Rangieren sowie zum Verhalten bei Pannen und Unfällen unterwiesen.	☐	☐	Wer erledigt _____ _____ bis wann? (Datum)
Für Notfälle, Unfälle und ungeplante Ereignisse (Panne, Stau) sind Rufeinrichtungen (z. B. ein Mobiltelefon) vorhanden, so dass für die Fahrenden die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht.	☐	☐	Wer erledigt _____ _____ bis wann? (Datum)
Bei Gefährdungen im öffentlichen Straßenraum (z. B. bei Pannen) tragen Fahrende reflektierende Warnkleidung. Es ist empfehlenswert, die Warnkleidung auch beim Auf- und Abbau zu tragen, wenn ein Risiko durch andere am Verkehr Teilnehmende besteht.	☐	☐	Wer erledigt _____ _____ bis wann? (Datum)
Die den Transport Fahrenden erhalten die Gelegenheit, an einem Fahrsicherheitstraining teilzunehmen (Trainingskarten können bei der BGN angefordert werden).	☐	☐	Wer erledigt _____ _____ bis wann? (Datum)
Die Fahrenden tragen geeignetes Schuhwerk, das geschlossen ist und eine rutschhemmende Sohle hat. Wo es erforderlich ist, werden Sicherheitsschuhe vom Betrieb zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten getragen.	☐	☐	Wer erledigt _____ _____ bis wann? (Datum)
Die transportierten Gegenstände werden so geladen, dass sie nicht verrutschen oder umkippen. Alle erforderlichen Hilfsmittel zur Sicherung der Ladung werden bereitgestellt und von den Beschäftigten benutzt.	☐	☐	Wer erledigt _____ _____ bis wann? (Datum)

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Für die Transportfahrzeuge wurde ein Lastverteilungsplan erstellt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die zur Ladungssicherung verwendeten Einrichtungen und Hilfsmittel werden regelmäßig auf ihren einwandfreien technischen Zustand überprüft.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die den Transport Fahrenden sind unterwiesen, die Ladungssicherung bei Fahrtunterbrechungen zu überprüfen und ggf. Nachzurarbeiten durchzuführen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Im Betrieb hat mindestens eine Person an einem Seminar zum Thema Ladungssicherung teilgenommen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf

D Aufbau und Abbau



D 1 Auf- und Abbautätigkeiten

Beim Auf- und Abbau von Fliegenden Bauten bestehen besondere Gefährdungen für die Beschäftigten, wenn die Standsicherheit von Bauteilen nicht gegeben oder beeinträchtigt ist. Unkontrolliert pendelnde Lasten, unter mechanischer Spannung stehende Bauteile, Teile mit großem Eigengewicht u. ä. stellen Risiken für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten dar. Daneben können die Beschäftigten auch durch herabfallende Werkzeuge oder Teile verletzt werden. Das manuelle Bewegen schwerer Bauteile kann zu Rückenerkrankungen führen.

Bei Verzicht auf persönliche Schutzausrüstung (etwa Helm, Sicherheitsschuhe und Handschuhe) kann es gerade bei Auf- und Abbauarbeiten zu gravierenden Verletzungen kommen. Bei Arbeiten in der Höhe besteht Absturzgefahr.

Werden Arbeiten an elektrischen Anlagen unsachgemäß durchgeführt, kann es zu lebensgefährlichen Stromunfällen kommen.

Bei Arbeiten im Freien sind die Beschäftigten den unterschiedlichsten Witterungseinflüssen (Hitze, UV-Strahlung, Kälte, Nässe) ausgesetzt.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Um einen sicheren Auf- und Abbau zu gewährleisten liegt eine Montageanleitung für den Fliegenden Bau vor, aus der sich der folgerichtige Ablauf der Bauphasen unter ständiger Einhaltung der Standsicherheit entnehmen lässt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Ein geeigneter, zuverlässiger und sachkundige aufsichtführende Person überwacht die Bauphasen entsprechend der Montageanleitung. Die aufsichtführende Person verfügt auch über die erforderliche Ausbildung zur Unfallverhütung.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Die bei der Montage an hochgelegenen Arbeitsplätzen verwendeten Werkzeuge werden, wann immer möglich, gegen Herabfallen gesichert. Sie werden vor der Verwendung vom Benutzer auf offensichtliche Schäden überprüft.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)
Um Rückenerkrankungen zu vermeiden, stehen geeignete Hilfsmittel (z. B. Krane, Stapler oder Winden) für das Be- und Entladen bzw. Positionieren der Bauteile zur Verfügung. Die Beschäftigten werden über die Verwendung der Hilfsmittel unterwiesen.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)
Für Auf- und Abbauarbeiten werden Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt und verwendet.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)
Besteht Gefahr von Kopfverletzungen durch herabfallende Teile oder pendelnde Lasten bei Hubarbeiten, stehen Industrieschutzhelme zur Verfügung und werden getragen.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)
Für Arbeiten, die nicht von sicheren Arbeitsplätzen aus durchgeführt werden können und bei denen Absturzgefahr besteht, wird persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zur Verfügung gestellt und verwendet.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)
Bei Arbeiten mit starker Lärmentwicklung, z. B. Bolzen- oder Ankerschlagen, steht geeigneter Gehörschutz zur Verfügung und wird verwendet.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)
<i>---> ASI 8.10 Einsatz von Gehörschutz</i>						
Für Arbeiten, bei denen Gefahr für die Augen besteht, z. B. Trennschleifen, werden Schutzbrillen zur Verfügung gestellt und getragen.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Elektrotechnische Arbeiten, wie z. B. der Anschluss von Fahrgeschäften, aber auch die Montage, Änderung oder Reparatur elektrischer Anlagen und Geräte, werden nur durch Elektrofachkräfte bzw. unter deren Leitung und Aufsicht durchgeführt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Es stehen für die jeweilige Aufgabe geeignete und sichere Leitern zur Verfügung. Wo möglich und erforderlich werden statt Leitern sichere Arbeitsmittel wie Rollgerüste oder Hubarbeitsbühnen eingesetzt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
... ASI 9.50 Vermeiden von Sturzgefahren und Leiterunfällen			
Um die Beschäftigten so weit wie möglich gegen Witterungseinflüsse zu schützen, stellen Sie je nach Bedarf geeignete Wetterschutzkleidung, Sonnenschutz und Getränke zur Verfügung.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf:



D 2 Einsatz von Gabelstaplern

Der Einsatz ungeeigneter Geräte oder ungeeigneter Anbauteile, aber auch Bedienfehler oder eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung können zu Zusammenstößen, zum Umkippen des Staplers oder zum Herabfallen der Last führen. Dementsprechend können sich Unfälle mit schweren Verletzungen des Gabelstapler Fahrenden oder von in der Nähe befindlichen Personen ereignen.

Maßnahmen	Umgesetzt		Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
	ja	nein	
Für die jeweils anstehende Arbeitsaufgabe wird ein Stapler eingesetzt, der hierfür geeignet ist. Dies betrifft insbesondere die Tragfähigkeit, die Hubhöhe, die Art der Lastaufnahme und die geeignete Zusatzausrüstung, z. B. beim Personentransport. Es werden ausschließlich Stapler eingesetzt, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Stapler werden wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ihren arbeitssicheren Zustand geprüft. Die Prüfungen werden dokumentiert.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Stapler werden ausschließlich von Personen bedient, die mindestens 18 Jahre alt sind, entsprechend ausgebildet wurden, ihre Befähigung zum Staplerfahren nachgewiesen haben und hierzu schriftlich beauftragt wurden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Es werden regelmäßige Unterweisungen der Gabelstapler Fahrenden durchgeführt und dokumentiert.	☐	☐	Wer erledigt _____ _____ bis wann? (Datum)
Die benutzende Person führt arbeits- täglich eine Sicht- und Funktionsprü- fung der wesentlichen Bedienelemen- te durch.	☐	☐	Wer erledigt _____ _____ bis wann? (Datum)
Durch geeignete Maßnahmen ist sicher- gestellt, dass beim Bewegen von sicht- einschränkenden Lasten keine Perso- nen gefährdet werden (z. B. durch eine Mastkamera).	☐	☐	Wer erledigt _____ _____ bis wann? (Datum)
Durch geeignete Maßnahmen ist sicher- gestellt, dass rückwärts fahrende Stap- ler keine Personen gefährden (z. B. durch eine Rückfahrwarneinrichtung).	☐	☐	Wer erledigt _____ _____ bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf:



D 3 Kranarbeiten

Der Einsatz eines ungeeigneten Krans oder der unsachgemäße Umgang damit können zum Umkippen des Krans, zum unkontrollierten Pendeln oder zum Herabfallen der Last führen.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Für die jeweils anstehende Arbeitsaufgabe wird ein Kran eingesetzt, der hierfür geeignet ist. Dies betrifft insbesondere die Tragfähigkeit, die Hubhöhe, die Ausladung, die Art der Lastaufnahme und die geeignete Zusatzausrüstung, z. B. beim Personentransport. Es werden ausschließlich Kräne eingesetzt, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Es werden bevorzugt Krane eingesetzt, die über eine elektronische Überwachung des Rüstzustandes und der Abstützung verfügen, um ein Kippen des Kranes zu verhindern.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Krane werden wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ihren arbeitssicheren Zustand geprüft. Die Prüfungen werden dokumentiert.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Sie stellen sicher, dass für die jeweilige Arbeitsaufgabe geeignete Anschlagmittel (Hebebänder, Gehänge, Ketten) bereitstehen und die Beschäftigten über das richtige Anschlagen der Lasten unterwiesen wurden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Die Anschlagmittel werden wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ihren sicheren Zustand hin geprüft. Die Prüfungen werden dokumentiert.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)
Krane werden ausschließlich von Personen bedient, die mindestens 18 Jahre alt sind, entsprechend ausgebildet und hierzu schriftlich beauftragt wurden.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)
Es werden regelmäßige Unterweisungen der Kran führenden Person durchgeführt und dokumentiert.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)
Die benutzende Person führt arbeits-täglich eine Sicht- und Funktionsprü-fung der wesentlichen Bedienelemen-te durch.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)
Vor Beginn von Arbeiten mit Kranen, insbesondere mit Autokranen werden die vor Ort herrschenden Bedingungen beurteilt (Bodenbeschaffenheit, Nei-gung der Fläche, ggf. Hindernisse oder Gefahrstellen im Schwenkbereich) und davon ausgehend geeignete Maßnah-men für den sicheren Betrieb ergriffen.	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)
Durch geeignete Maßnahmen ist die Ab-stimmung zwischen der Kran führen-den Person und den übrigen Beschäf-tigten sichergestellt (z. B. durch klare Absprachen im Vorfeld, Verständigung mit Funkgeräten oder mit eindeutigen Handzeichen).	☐	☐	Wer erledigt			bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf:

E Spielbetrieb



E 1 Bedien- und Steuertätigkeiten

Bei der Bedienung und Steuerung eines Fahrgeschäftes kann es zur ungewollten Freigabe von Fahrbewegungen kommen, obwohl sich noch Beschäftigte oder auch Fahrgäste im Bewegungsbereich des Fahrgeschäftes befinden.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Alle Personen, die das Fahrgeschäft steuern, sind in dessen Bedienung unterwiesen und geschult. Sie vergewissern sich insbesondere vor dem Start, dass sich die Fahrgäste ordnungsgemäß auf ihren Plätzen befinden und dass sich das Anweisungspersonal außerhalb des Gefahrenbereichs aufhalten. Sie wissen auch, wie sie sich in außergewöhnlichen Situationen und in Notfällen verhalten müssen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Durch geeignete Aufstellung des Steuerstandes und durch ausreichende Beleuchtung ist eine gute Sicht auf das Fahrgeschäft sichergestellt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Zur Vermeidung von Über- oder Unterforderung wechseln sich das Bedienpersonal im Steuerstand in regelmäßigen Abständen ab.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Die Beleuchtungsverhältnisse im Steuerstand ermöglichen eine gute, ermüdungsfreie Sicht auf die Bedienelemente.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Sitzposition im Steuerstand kann an die Größe der Beschäftigten angepasst werden (z. B. durch einen höhenverstellbaren Stuhl).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Der Arbeitsplatz ist frei von Zugerscheinungen und angemessen temperierbar.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf



E 2 Tätigkeit als Anweise- und Sicherheitspersonal

Bei der Tätigkeit als Anweise- und Sicherheitspersonal kann es zu schweren Unfällen kommen, wenn man sich im Bewegungs- bzw. der Gefahrenbereich des Fahrgeschäftes bewegt oder auf dem Fahrgeschäft mitfährt. Des Weiteren stellen ungünstige Witterungsverhältnisse, die Lärmbelastung durch laute Musik sowie ggf. Konflikte mit den Gästen typische Unfall- oder Gesundheitsgefahren dar.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Der Zugang zum Bewegungs- bzw. Gefahrbereich des Fahrgeschäfts ist durch bauliche Maßnahmen (Abschränkungen, Geländer) soweit wie möglich eingeschränkt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Sie unterweisen die Beschäftigten, dass der Bewegungs- bzw. Gefahrenbereich des Fahrgeschäfts nur bei Stillstand des Geschäfts (zum Kassieren oder zum Arretieren von Haltebügeln etc.) betreten werden darf und vor dem Start der Fahrbewegung verlassen werden muss. Insbesondere das Mitfahren auf dem Geschäft während des Anlaufs ist den Beschäftigten verboten.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Das Personal achtet beim Einsteigen der Fahrgäste darauf, dass diese keine Gegenstände mitführen, die während der Fahrt aus dem Fahrgeschäft herausgeschleudert werden können (z. B. Schirme, Krüge).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Die Beschäftigten sind unterwiesen, dass während des Spielbetriebs nur die dafür vorgesehenen Verkehrswege benutzt werden. Der Gang unter das Fahrgeschäft sowie der Zutritt in den Bewegungs- bzw. Gefahrenbereich (z. B. für die Suche nach verloren gegangenen Gegenständen) während des Betriebes sind ausdrücklich verboten.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Aufenthaltsorte der Beschäftigten während des Spielbetriebs sind so festgelegt, dass eine Lärmbelastung durch Musik möglichst gering ist. Durch einen Pegelbegrenzer ist sichergestellt, dass die Lautstärke der Musik nicht im Laufe der Zeit kontinuierlich erhöht wird.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
In unmittelbarer Nähe von Steharbeitsplätzen stehen Bedarfssitze oder Stehhilfen zur Verfügung. Sie ermöglichen während Wartezeiten eine Entlastung vom Stehen und Gehen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Beschäftigten sind informiert (möglichst geschult), wie sie sich gegenüber den Fahrgästen verhalten sollen und wie sie mit Konflikten, Beschwerden und Gewalt umgehen können (Anweisungen, Verhaltensregeln, Ansprechpartner, Beistand).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
..... ASI 9.02 Gewalt und Extremereignisse am Arbeitsplatz ASI 10.01 Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen im Kleinbetrieb			

Bemerkungen / Beratungsbedarf



E 3 Tätigkeit in Verkaufs- und Schießwagen

Bei Arbeiten in Verkaufs- oder Schießwagen kann es zu Sturzunfällen (z. B. beim Ein- und Aussteigen) kommen. Des Weiteren kann der Umgang mit bestimmten Arbeitsmitteln (z. B. mit Flüssiggas betriebene Geräte, Küchengeräte, Gewehre etc.) oder eine ungünstige Gestaltung der Arbeitsplätze bzw. Arbeitsabläufe zu Gefährdungen führen.

Hinweis: Für die Beurteilung von Gefährdungen in Imbissgeschäften kann ergänzend auch die ASI 10.12 „Arbeitsbedingungen im Gastgewerbe verbessern“ verwendet werden.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Die Beschäftigten werden über die Gefährdungen beim Umgang mit den vorhandenen betrieblichen Einrichtungen (z. B. Mandelbox, Speiseeismaschine, Backofen, Fettbackgerät, Kaffeemaschine, Mikrowelle, Gewehre) regelmäßig unterwiesen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Arbeitsabläufe, Aufgabenverteilungen, Laufwege, Einteilung der Bereiche, Arbeitszeit- und Pausenregelungen sind so festgelegt, dass Stress und Belastungen möglichst gering gehalten werden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Für eine ausreichende Reinigung des Arbeitsplatzes ist gesorgt. Produktreste, Röhrchenteile in Schießbuden etc. hinter der Theke werden sofort entfernt, um ein Ausrutschen zu vermeiden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Waren in Theken und auf Regalen sind gut zugänglich. Die Beschäftigten erreichen die Waren ohne extremes Bücken, Drehen oder Strecken. Für das Erreichen höherer Regalebenen sind Leitern oder Tritte vorhanden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Um Rückenerkrankungen zu vermeiden, stehen für Transporttätigkeiten geeignete Hilfsmittel (z. B. Sackkarren) zur Verfügung. Die Beschäftigten werden unterwiesen, nicht zu viele Lasten (z. B. Kisten) auf einmal zu tragen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Bedarfssitze oder Stehhilfen stehen in unmittelbarer Nähe des Steharbeitsplatzes zur Verfügung. Sie ermöglichen während Wartezeiten eine kurzzeitige Entlastung vom Stehen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Beschäftigten sind informiert (möglichst geschult), wie sie sich gegenüber den Fahrgästen verhalten sollen und wie sie mit Konflikten, Beschwerden und Gewalt umgehen können (Anweisungen, Verhaltensregeln, Ansprechpartner, Beistand).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
... ASI 9.02 Gewalt und Extremereignisse am Arbeitsplatz ... ASI 10.01 Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen im Kleinbetrieb			

Bemerkungen / Beratungsbedarf



E 4 Tätigkeit in Zelthallen

Bei Arbeiten in Zelthallen kann es zu Sturzunfällen (z. B. durch ungeeignetes Schuhwerk, zugestellte Laufwege etc.) kommen. Der Umgang mit bestimmten Arbeitsmitteln (z. B. mit Flüssiggas betriebenen Geräten, Küchengeräten) oder eine ungünstige Gestaltung der Arbeitsplätze bzw. Arbeitsabläufe kann ebenfalls zu Gefährdungen führen. Ebenso können Konflikte mit Gästen entstehen.

Hinweis: Für die Beurteilung von Gefährdungen in Zelthallen, insbesondere für den Getränkessausschank, den Küchenbetrieb und den Service sollte ergänzend auch die ASI 10.12 „Arbeitsbedingungen im Gastgewerbe“ verwendet werden.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Arbeitsabläufe, Aufgabenverteilungen, Laufwege, Einteilung der Bereiche, Arbeitszeit- und Pausenregelungen sind eindeutig festgelegt, um Stress und Belastungen möglichst gering zu halten.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Vor Öffnung des Zeltbetriebs stellen Sie sicher, dass der Boden des Zelts ohne Beschädigungen ist und keine Stolperstellen oder Hindernisse (z. B. am Boden verlegte Leitungen) aufweist.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Beschäftigten achten darauf, dass die Laufwege frei von Hindernissen bleiben und bitten die Gäste ggf. darum, dort abgestellte Gegenstände zu entfernen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Die Beschäftigten tragen Schuhwerk, dass eine sichere und ermüdungsfreie Tätigkeit ermöglicht. Die Schuhe sollen insbesondere einen festen Sitz am Fuß, eine biegsame und rutschhemmende Sohle, niedrige Absätze und ein ausgeformtes Fußbett haben.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Beschäftigten sind informiert (möglichst geschult), wie sie sich im Umgang mit ggf. angetrunkenen Gästen verhalten sollen und wie sie Konflikte und Beschwerden bewältigen können.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Beschäftigten (Kassier- und Bedienungspersonal) sind angehalten, den Bargeldbestand regelmäßig oder bei einer bestimmten Summe abzuschöpfen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf



E 5 Artistische Vorführungen

Die Gefährdungen/Belastungen bei artistischen Vorführungen sind abhängig von der Art der Vorführung und deshalb immer im Einzelfall zu betrachten. Dies können z. B. Gefährdungen durch Absturz, Kollision, Brand oder Verbrennungen sein. Da technische Schutzmaßnahmen bei artistischen Vorführungen nur sehr eingeschränkt zum Einsatz kommen können, ist ein besonderes Augenmerk auf die Organisation und die persönlichen Faktoren zu richten.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Es ist sichergestellt, dass solche Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt (Drahtseile, Bühnentechnik, Beleuchtung, Einrichtungen, die mit Motoren bewegt werden etc.) vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage an einem neuen Standort auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden. Die Prüfung darf nur von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Artistinnen und Artisten führen selbst vor jeder Probe und Vorführung einen Sicherheitscheck der benötigten Arbeitsmittel und der persönlichen Schutzausrüstung durch.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Die Artistinnen und Artisten sorgen durch ein hohes Trainingsniveau für eine möglichst sichere Durchführung der Darbietung. Darbietungen werden nur von Personen in physisch und psychisch einwandfreier Verfassung durchgeführt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die Artistinnen und Artisten benutzen soweit wie möglich sowohl während der Proben wie auch während den Darbietungen Schutzeinrichtungen, z. B. gegen Absturz.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Bei fliegenden Luftnummern werden generell Auffangnetze oder gleichwertige Maßnahmen als Absturzsicherung verwendet.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Bei Proben und Aufführungen mit offenem Feuer stehen geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Heiße Gegenstände (z. B. Flammringe) werden während der Abkühlphase separat gelagert.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Artistische Vorführungen werden bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, etc.) nicht begonnen bzw. umgehend abgebrochen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Bei Vorführungen mit Kraftfahrzeugen steht eine ausreichende Zahl von Personen mit entsprechender Ausrüstung (z. B. Brechstangen, Rettungssatz, Winden, Feuerlöscher) für Rettungsmaßnahmen zur Verfügung.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)



E 6 Haltung und Vorführungen mit Tieren

Beim Umgang mit Tieren bestehen für die Beschäftigten besondere Gefahren durch plötzliches und unerwartetes Verhalten der Tiere (z. B. Beißen, Ausschlagen, Drängen). Daneben besteht beim Umgang mit Tieren eine erhöhte Infektionsgefahr, z. B. durch Kratz- oder Bissverletzungen.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Die mit der Arbeit und Pflege von Tieren betrauten Beschäftigten sind unterwiesen, wie sie sich im Umgang mit den Tieren zu verhalten haben und welche persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Beschäftigte, die mit Tieren umgehen, haben die erforderlichen Schutzimpfungen, wie z. B. gegen Tetanus.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Zum Schutz der Beschäftigten und der Gäste werden Sicherheitsabstände eingehalten oder Absperrungen genutzt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Der Transport von Absperrgittern erfolgt in ausreichend dimensionierten Gestellen, die eine gefahrlose Entnahme der Gitter ermöglichen.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Beim Ausbringen und Aufnehmen von staubendem Unterboden (Heu, Streu, Späne) wird auf eine staubarme Arbeitsweise geachtet.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Bei Arbeiten mit gefährlichen Tieren innerhalb von Käfigen steht eine zweite Person als Sicherungsposten in der Nähe bereit.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Für den Notfall gibt es Möglichkeiten, die Tiere von Menschen zu trennen, z. B. Stockschnellen, Stangen, Wasserschlauch.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Heiße Gegenstände (z. B. Flammringe) werden während der Abkühlphase sicher gelagert.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Bemerkungen / Beratungsbedarf:

F Wartung, Instandhaltung, Reinigung



F1 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ergeben sich besondere Gefährdungen durch betriebsmäßig ungesicherte Gefahrstellen an Maschinen, bei Feuerarbeiten sowie bei Arbeiten mit Absturzgefahr.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Die Wartung und Instandhaltung von Maschinen, Geräten, Fahrgeschäften usw. erfolgt nach den Herstellervorgaben. Die entsprechenden Hinweise sind in den vorhandenen Betriebsanleitungen aufgeführt und werden beachtet.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die mit der Wartung und Instandhaltung beauftragten Beschäftigten sind fachkundig und unterwiesen. Sie kennen die Gefährdungen, die bei der Arbeit mit Maschinen, Geräten und Arbeitsmitteln auftreten können. Die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen werden konsequent umgesetzt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Maschinen und Anlagen werden vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten ausgeschaltet, ggf. noch anstehende Restenergien (gespannte Federn, anstehende Druckluft, geladene Kondensatoren) werden kontrolliert abgeleitet. Die Maschinen/Anlagen werden dann gegen Wiedereinschalten gesichert (z. B. mittels eines Vorhängeschlosses am Hauptschalter).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Für die Instandhaltung stehen geeignete Werkzeuge (z. B. passende Schraubenschlüssel und Schraubendreher) zur Verfügung. Die Werkzeuge werden bestimmungsgemäß verwendet. So werden Zangen bspw. nicht zum Anziehen von Schrauben eingesetzt und Schraubendreher nicht zum Hebeln oder Meißeln.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Vor der Benutzung von Werkzeugen werden diese auf einen sicheren Zustand hin überprüft (ordnungsgemäße Kabeleinführungen, unbeschädigte Gehäuse, funktionierende Schutzeinrichtungen). Schadhafte Werkzeug wird der Benutzung entzogen und instand gesetzt bzw. ersetzt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Für Instandhaltungsarbeiten, die nicht vom Fußboden aus durchgeführt werden können, stehen geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung. Abhängig von der Art, Schwere und Dauer der Tätigkeit können das Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen o. ä. sein.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten vor Ort können die für die Arbeit notwendigen Handwerkzeuge in Werkzeugkästen oder in -wagen leicht transportiert werden oder es werden die notwendigen Handwerkzeuge in geeigneten Werkzeugtaschen oder Etuis zum Umhängen oder Umschnallen sicher und übersichtlich mitgeführt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille beim Schleifen, Augenschutz beim Schweißen, Gehörschutz in lauter Umgebung) ist den Beschäftigten leicht zugänglich und wird von diesen verwendet. Auf eine saubere und intakte persönliche Schutzausrüstung wird geachtet.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Maßnahmen	Umgesetzt ja	nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Es wird darauf geachtet, dass Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten so weit wie möglich mit angebrachten Schutzeinrichtungen durchgeführt werden. Wo das nicht möglich ist, wird sichergestellt, dass nach Abschluss der Arbeiten alle demontierten Schutzeinrichtungen wieder angebracht und auf ihre einwandfreie Funktionsweise kontrolliert werden.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Wird nach Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten ein Probelauf durchgeführt, so ist dafür gesorgt, dass besondere Schutzmaßnahmen eingehalten werden (qualifiziertes und eingewiesenes Personal, klare Absprachen, klare Kommunikation etc.).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Elektroarbeiten werden nur von Elektrofachkräften (bzw. unter deren Leitung und Aufsicht) durchgeführt. Dabei werden die elektrotechnischen Regeln, insbesondere die VDE-Bestimmungen, beachtet.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Bei Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln wird darauf geachtet, dass diese grundsätzlich immer im abgeschalteten Zustand vorgenommen werden und nicht unbeabsichtigt wieder eingeschaltet werden können.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Bei Lackierarbeiten oder Ausbesserungsarbeiten mit Epoxidharz werden entsprechende Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen sowie zur Vermeidung von Gesundheitsschäden getroffen. Es werden keine offenen Behälter mit Lösemitteln, Verdünnern oder Abfällen abgestellt und möglichst nur lösemittelarme Lacke und Farben verwendet.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Es ist sichergestellt, dass vor Beginn von Feuerarbeiten (Schweißen, Trennschleifen) ein Erlaubnisschein mit Unterschrift eines Verantwortlichen ausgestellt wird. Der Erlaubnisschein beschreibt die auszuführenden Arbeiten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen.



Wer erledigt

bis wann? (Datum)

... Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Bemerkungen / Beratungsbedarf:



F 2 Reinigung

Beim Reinigen bestehen Gefährdungen durch den Umgang mit Reinigungsmitteln. Bei umfangreichen Reinigungsarbeiten kann eine Hautgefährdung für die Beschäftigten bestehen.

Maßnahmen	Umgesetzt ja	Umgesetzt nein	Wenn nicht umgesetzt, dann besteht Handlungsbedarf
Reinigungsmittel sind oft Gefahrstoffe. Wenn immer möglich, werden vorhandene Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Mittel ersetzt.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Für die eingesetzten Gefahrstoffe und Reinigungsmaschinen (z. B. Hochdruckreiniger) sind Betriebsanweisungen vorhanden und die Beschäftigten werden entsprechend unterwiesen. Die Unterweisung wird dokumentiert.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
Zur Entnahme von flüssigen Reinigungsmitteln aus Vorratsbehältern werden geeignete Hilfsmittel (Kipper, Heber oder Pumpen) eingesetzt, damit ein Verspritzen oder Verschütten möglichst verhindert wird.	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)
→ ASI 8.05 Reizende und ätzende Stoffe			
Es ist dafür gesorgt, dass die zu reinigenden Bereiche abgesperrt und gekennzeichnet sind (Sturzgefahr).	☐	☐	Wer erledigt bis wann? (Datum)

Mit dem Hochdruckreiniger werden nur Dinge gereinigt, die dafür geeignet sind.	☐	☐	Wer erledigt	
			bis wann? (Datum)	
Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung für den Umgang mit Reinigern wie Schutzhandschuhe, Schutzbrille etc. ist vorhanden und wird von den Beschäftigten genutzt.	☐	☐	Wer erledigt	
			bis wann? (Datum)	
Für Reinigungsarbeiten von Hand stehen geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung. Ein Hautschutzplan ist erstellt und den Mitarbeitern bekannt gemacht.	☐	☐	Wer erledigt	
			bis wann? (Datum)	

☞ *Hautschutzplan*

Bemerkungen / Beratungsbedarf

Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Auswahl)

Maschinen, Anlagen und Betriebsmittel unterliegen schädigenden Einflüssen, Abnutzung und Alterung. Dies kann dazu führen, dass sie nicht mehr in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und es kommt zu Gefährdungen für die benutzende Person. Daher müssen insbesondere alle Schutzrichtungen und Bauteile, von denen die Sicherheit der Beschäftigten abhängt, regelmäßig geprüft und bei Bedarf instandgesetzt oder ausgetauscht werden.

Sofern es keine in Vorschriften festgelegten maximalen Prüffristen gibt, sind diese durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Zu Ihrer Unterstützung bei der Festlegung der Prüffristen finden Sie hier die vorgeschriebenen oder empfohlenen Prüffristen für verschiedene Prüfgegenstände, die in Schausteller- und Zirkusbetrieben sowie in Zelthallen anzutreffen sind.

	Prüfung durch ...	Prüffrist (*)
Anschlagmittel (z. B. Hebebänder, Rundschlingen)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Auffangsysteme gegen Absturz (Sicherungsgeschirr)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Richtwert: alle 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate; Maximalwert bei geringer Fehlerquote: jährlich, im Büro alle zwei Jahre
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Alle 4 Jahre
Fahrzeuge ohne Zulassung	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Feuerlöscher	Fachkundiger (Wartung) bzw. zur Prüfung befähigte Person (Prüfung des Druckbehälters)	Alle 2 Jahre (*)
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Funktionsprüfung der Zündsicherung)	Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich

Flüssiggasanlagen (ortsveränderlich oder in Fahrzeugen)	Zur Prüfung befähigte Person	Alle 2 Jahre (*)
Flüssigkeitsstrahler (Hochdruckreiniger)	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Gabelstapler	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Zur Prüfung befähigte Person	Alle zwei Jahre
Hebebühnen	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Hebezeuge, Kettenzüge	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Kompressoren / Druckbehälter für Luft	Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Äußere Prüfung alle 2 Jahre (*), Innere Prüfung alle 5 Jahre (*), Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre (*)
Zul. Betriebsdruck x Inhalt > 1000 bar·l		
Zul. Betriebsdruck x Inhalt ≤ 1000 bar·l		
Krane: Ladekrane bis 300 kNm Lastmoment und 15 m Auslegerlänge	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich (*)
Krane: Ladekrane über 300 kNm Lastmoment oder Auslegerlänge über 15 m und Fahrzeugkrane	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich (*)
	Prüfsachverständiger	Alle 4 Jahre, im 13. Betriebsjahr und danach jährlich (*)
Leitern und Tritte	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-Halt)	Unterwiesener Beschäftigter	Arbeitstäglich auf Funktion
	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich
Winden	Zur Prüfung befähigte Person	Jährlich

Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS):

Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabenbereiche benannt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgemacht wurde.

Sachkundiger:

Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung usw.) beurteilen kann.

Zur Prüfung befähigte Person:

Zur Prüfung befähigte Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung verfügt.

Fachkundiger:

Sind insbesondere Sachkundige gemäß DIN 14406-4: 2009-09 „Tragbare Feuerlöscher-Teil 4: Instandhaltung“.

Unterwiesener Beschäftigter:

Beschäftigte Person, die angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass sie in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.

(*) bei Prüffrist:

Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

Diese und alle anderen verfügbaren ASIs finden Sie hier zum Download:



**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7 - 11
68165 Mannheim
www.bgn.de